

Hausrat

Der Aufteilung im eigentlichen Sinne unterliegt nur das, was während der Ehe und für die Ehe angeschafft wurde.

Abzugrenzen sind also zum einen solche Gegenstände, die von einem Ehegatten vor der Ehe angeschafft und in die Ehe eingebracht wurden. An diesen eingebrachten Gegenständen steht dem betreffenden Ehegatten ein Absonderungsrecht zu. Er kann sie für sich beanspruchen und ohne Entschädigung behalten. Dies gilt übrigens auch für solche Haushaltsgegenstände, die als Ersatz für diese eingebrachten Gegenstände während der Ehe angeschafft werden. Auch an diesen sogenannten Surrogaten besteht das alleinige Nutzungs- und Eigentumsrecht des einbringenden Ehegatten fort.

Zum anderen auszugrenzen sind die Haushaltsgegenstände, die nicht für die Ehe, sondern allein für den Gebrauch durch einen Ehegatten angeschafft wurden, so z.B. der für die berufliche Nutzung eines Ehegatten angeschaffte Schreibtisch oder der Computer. Ebenfalls nicht zum Hausrat gehören die persönlichen Gegenstände eines jeden Ehegatten, z. B. Schmuck und Kleidung, Sportgeräte und auch persönliche Schriftstücke.

Nach der Neuregelung des § 1586b BGB kann sich der Anspruch auf Überlassung und Übereignung grundsätzlich nur auf solche Haushaltsgegenstände richten, die im gemeinsamen Eigentum der Eheleute stehen. Dabei gelten Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, als gemeinsames Eigentum der Ehegatten, es sei denn, das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest. Der übertragende Ehegatte kann vom anderen Ehegatten eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.

Im Übrigen bleiben die Haushaltsgegenstände im Alleineigentum eines Ehegatten dem güterrechtlichen Ausgleich vorbehalten. Nach einem Urteil des BGH vom 11.05.2011 – Az.: XII ZR 33/09 können Haushaltsgegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen, ab dem 01.09.2009 nicht mehr im Hausratsverfahren dem anderen Ehegatten zugewiesen werden. Sie unterliegen vielmehr dem Zugewinnausgleich (Streitgegenständlich war die Einbeziehung des bei Eheschließung im Alleineigentum eines Ehegatten stehenden Hausrats in das Anfangsvermögen im Rahmen des Zugewinnausgleichs).